

Zentrale  
Z 11-7/0870  
Schmidt

Wilhelm-Epstein-Straße 14  
60431 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9566-4445  
Telefax: 069 5601071

zentrale.bbk@bundesbank.de  
www.bundesbank.de

12. Juli 2005

## Rundschreiben Nr. 29/2005

An alle  
ELS-Teilnehmer

### **Ablösung der Verfahren „Elektronischer Schalter (ELS)“ und „Auslandszahlungsverkehr (AZV)“ durch das „Hausbankverfahren (HBV)“**

hier: - Verschiebung des Termins für die Inbetriebnahme des HBV vom 1. August 2005 auf den 14. November 2005  
- HBV-Teil der „Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank“  
- Allgemeine Informationen zur Einführung des HBV

Bezug

Rundschreiben Nr. 64/2003 vom 18. Dezember 2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben Nr. 64/2003 vom 18. Dezember 2003 hatten wir Sie informiert, dass die Inbetriebnahme des Hausbankverfahrens (HBV) auf den 1. August 2005 terminiert wurde. Zur Gewährleistung einer stabilen Verfahrenseinführung wurde zwischenzeitlich beschlossen, die Testphase zu verlängern und **die Inbetriebnahme des HBV auf den 14. November 2005 zu verschieben.**

Derzeit werden die „Externen Spezifikationen der Elektronischen Öffnung der Deutschen Bundesbank“ überarbeitet und zukünftig als „Spezifikationen für den elektronischen Zahlungsverkehr der Deutschen Bundesbank“ (im Folgenden: Spezifikationen) herausgegeben.

Den HBV-Teil dieser neuen Spezifikationen haben wir vorab bereits im Internet ([www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)) unter *Zahlungsverkehr/Dienstleistungen* zum Abruf eingestellt, er tritt mit Einführung des HBV am 14. November 2005 in Kraft. Nachfolgend möchten wir Ihnen einige allgemeine Informationen zur Einführung des HBV geben sowie auf wichtige Änderungen hinweisen, die sich im Detail in der HBV-Spezifikation wieder finden.

### **Ablösung „Elektronischer Schalter (ELS)“ und „Auslandszahlungsverkehr (AZV)“**

Ziel des HBV ist, die bundesbankintern auf verschiedenen technischen Plattformen verteilten Funktionen des Elektronischen Schalters (ELS) sowie des Auslandszahlungsverkehrs (AZV) zusammenzuführen und zu optimieren sowie darüber hinaus Funktionsverbesserungen vorzunehmen. Das HBV löst damit die beiden Altverfahren ELS und AZV ab. Es dient als Standardzugangsverfahren für Nichtbanken zu den Zahlungsverkehrssystemen RTGS<sup>plus</sup> und TARGET. Übergangsweise, bis max. 4 Jahre nach Teilnahmebeginn der Deutschen Bundesbank an der TARGET2-Gemeinschaftsplattform, können auch Kreditinstitute über das HBV an RTGS<sup>plus</sup> und TARGET teilnehmen.

### **Stufenweise Inbetriebnahme**

Die Inbetriebnahme des HBV erfolgt stufenweise vom 14. November bis 5. Dezember 2005. Zunächst werden die Zahlungen aus dem Auslandszahlungsverkehrsbereich auf das neue System überführt, im nächsten Schritt folgen die „ELS-Zahlungen“ (Prior1, TARGET) und zum Abschluss der Migrationsphase werden die Liquiditätsüberträge zwischen der Kontoführung und RTGS<sup>plus</sup> umgestellt. Aufgrund des Parallelbetriebs von HBV und ELS wird es in dieser Zeit zu einigen Besonderheiten kommen:

- Kunden werden Informationen aus beiden Systemen erhalten. So wird beispielsweise aus beiden Systemen eine M9-Datei ausgeliefert.
- Ein zentrales Backup im HBV (eingangsseitig) ist in dieser Zeit nicht möglich.

Darüber hinaus wird der stufenweise Übergang von den Altanwendungen auf die neue Abwicklungsplattform keine Auswirkungen auf die Kunden haben. Seitens der Kunden sind in Bezug auf die Migration keine Vorkehrungen zu treffen.

### **Kommunikationsverfahren**

Die Ein- und Auslieferung von Überweisungen basiert im HBV – wie bisher im ELS – weiterhin auf dem Kommunikationsverfahren der Elektronische Öffnung (EÖ) der Deutschen Bundesbank, d. h. via Datenfernübertragung (DFÜ) bzw. Datenträger. An der EÖ-Schnittstelle zu den Kunden ergeben sich keine Änderungen.

Zusätzlich besteht für Kreditinstitute die Möglichkeit, Überweisungen – neben dem EÖ-Verfahren – auch über das S.W.I.F.T.-Netz einzureichen. Auslieferungen erfolgen jedoch vorerst weiterhin nur im EÖ-Verfahren.

Die Spezifikationen gehen nicht explizit auf den S.W.I.F.T.-Zugang ein. Interessenten werden daher gebeten, sich diesbezüglich direkt mit der „Kundenbetreuung Zahlungsverkehr“ in Verbindung zu setzen. Die Adresse finden Sie am Ende dieses Schreibens.

Die beleg hafte Ein- bzw. Auslieferung von Überweisungen ist auch weiterhin gegen ein Zusatzentgelt möglich. Eine Bindung der Kommunikationswege an Geschäftsfälle erfolgt nicht.

### **Leistungsangebot des HBV**

#### **A) Verarbeitung der gleichen Zahlungsarten wie im ELS**

Das Leistungsangebot des HBV umfasst alle Zahlungsarten, die auch schon bisher im ELS verarbeitet wurden:

- Euro-Zahlungen als
  - TARGET-Überweisungen im EÖ-S.W.I.F.T.-Format;
  - Prior1-Zahlungen (Inland) im DTA-Format, im EÖ-S.W.I.F.T.-Format und im EDIFACT-Format;
  - AZV-Euro-Überweisungen (Prior1-Zahlungen Ausland) im EÖ-S.W.I.F.T.-Format und im EDIFACT-Format sowie
  
- Fremdwährungszahlungen als
  - AZV-Fremdwährungs-Überweisungen (Prior1-Fremdwährungszahlungen Ausland) im EÖ-S.W.I.F.T.-Format.

#### **B) Erweiterungen des Leistungsangebots**

Erweiterungen des Leistungsangebots des HBV gegenüber dem ELS sind im Wesentlichen:

##### 1. Adressierung indirekter empfangsberechtigter RTGS<sup>plus</sup>-Teilnehmer

Mit der Einführung des HBV kann generell der indirekte empfangsberechtigte RTGS<sup>plus</sup>-Teilnehmer adressiert werden.

##### 2. Ergänzung der Prüfungen im EÖ-Datensatz

- Im HBV werden die Empfängerkontonummern gemäß entsprechender Prüfziffernrechnungsmethode auf Plausibilität geprüft. Angewandt wird jeweils die Prüfziffernrechnungsmethode, die bei der im Steuerteil adressierten Bank verwendet wird.

Diese Prüfung wird nur im Falle von Einreichungen im DTA-Satzformat vorgenommen, bei denen die Deutsche Bundesbank als Kreditinstitut des Überweisenden fungiert. Im Falle der Nichteinhaltung kommt es zur Veränderung des Feldes C6b (Textschlüsselergänzung).

- Weiterhin werden die in den EÖ-S.W.I.F.T.-Datenteilen verzeichneten BICs (Bank Identifier Code) auf Existenz im S.W.I.F.T.-BIC-Directory geprüft.

In diesem Zusammenhang kann es im Falle der Nichteinhaltung der hinterlegten Plausibilitätsprüfung zu zusätzlichen Satz- oder Dateirückgaben kommen.

### C) Änderungen in der Verarbeitung

Mit der Einführung des HBV ergeben sich folgende Änderungen in der Verarbeitung:

#### 1. Versand von S.W.I.F.T.-Nachrichten

In den heutigen Systemen werden S.W.I.F.T.-Nachrichten bzgl. Euro-Zahlungen immer am Valutatag, S.W.I.F.T.-Nachrichten ausgehender Fremdwährungszahlungen, die usancegemäß ausgeführt werden, am Geschäftstag vor dem Valutatag an die Korrespondenten versandt. Mit der Einführung des HBV werden ausgangsseitige S.W.I.F.T.-Nachrichten immer am Valutatag versandt.

#### 2. STP(Straight-Through-Processing)-Regeln

Im Hausbankverfahren werden eingereichte Zahlungen anhand eines von der Deutschen Bundesbank erarbeiteten Kriterienkatalogs als STP-fähig bzw. nicht STP-fähig definiert (siehe unten). Die Deutsche Bundesbank behält sich vor, unterschiedliche Entgelte für STP-fähige und nicht STP-fähige Zahlungen zu erheben (s. Kapitel Entgelte). Unabhängig von der Entgelthöhe werden die Zahlungen auf jeden Fall bearbeitet.

Für die einzelnen vom HBV zu verarbeitenden Formate gelten die nachfolgenden STP-Regeln:

##### - EÖ-S.W.I.F.T.-Format

Der S.W.I.F.T.-Datenteil von Kundenzahlungen muss den S.W.I.F.T.-Vorschriften für den MT103+ entsprechen. Folgende abweichende Regelungen sind zu beachten:

Feld 23B darf nur das Codewort „CRED“ enthalten und in Feld 72 sind nur die Codewörter „/FROTIME/HHMM“, „/TILTIME/HHMM“, „/ACC/DTAC“ und „/REC/DTAC“ erlaubt. Bei Inlandszahlungen reicht es aus, wenn die Kontonummernzeile des Feldes 59a die Kontonummer statt der IBAN des Begünstigten enthält.

Bank-an-Bank-Zahlungen sind gemäß den S.W.I.F.T.-Vorschriften für den MT202 aufzubauen. Folgende abweichende Regelungen sind zu beachten:

In den Feldern 56a, 57a und 58a ist jeweils nur die Option „A“ erlaubt, und in Feld 72 sind nur die Codewörter „/BNF/“, „/CLSTIME/“, „/FROTIME/HHMM“, „/TILTIME/HHMM“, „/REC/DTAC/“, „/RETN/“ und „/REJT/“ erlaubt.

- DTA-Format

Zahlungen im DTA-Format werden grundsätzlich als STP-fähig angesehen, es sei denn, der Einreicher wünscht eine Avisierung oder die Zahlung muss in das S.W.I.F.T.-Format konvertiert werden (z. B. bei Ausführung über RTGS<sup>plus</sup>) und mindestens eine der beteiligten Banken verfügt nicht über einen BIC.

- EDIFACT-Format

Zahlungen im EDIFACT-Format werden immer als STP-fähig angesehen.

### 3. Abschaffung der ELS-Leitzahlen

Eine Analyse der Deutschen Bundesbank hat gezeigt, dass die ELS-Leitzahlen nicht mehr verwendet werden. Entsprechend einem Beschluss auf der 12. Sitzung der ZKA-Arbeitsgruppe "Neukonzeption des Bankleitzahlen-Änderungsdienstes" vom 21. Januar 2004 wird die Unterstützung der ELS-Leitzahlen daher mit Einführung des Hausbankverfahrens eingestellt.

### 4. Referenzierung

Die neue Referenzierung mit „HJMMTTNNNNNNNN“ gilt mit Einführung HBV grundsätzlich für jede Zahlung. Ausschließlich bei Zahlungen mit Ein- und Auslieferung in der EÖ erfolgt die Referenzierung weiterhin nach dem herkömmlichen – aus dem ELS bekannten – Weg.

### D) Einschränkungen im Leistungsangebot

Einschränkungen im Leistungsangebot ergeben sich bei HBV-Teilnehmern lediglich in folgender Hinsicht:

#### 1. Warteschlangeninformationen

Die bisher bereitgestellten Warteschlangeninformationen, die entweder im Rahmen der E-Satz-Informationen oder in Form der MI-Datei im Rhythmus der Auslieferungen den Kunden zur Verfügung gestellt wurden, entfallen ersatzlos. Diese Angaben enthielten allerdings ohnehin nur noch Informationen über die Warteschlange innerhalb der Anwendung ELS.

## 2. Fremdwährungszahlungen mit gleichtägiger Ausführung

Die Einlieferung von Fremdwährungszahlungen mit gleichtägiger Ausführung als Prior1-Zahlungen (WG-Dateien) wurde mangels Nachfrage aus dem Leistungskatalog gestrichen.

### Entgelte

Die technische Konsolidierung der Altanwendungen im HBV erlaubt der Deutschen Bundesbank auch eine Neugestaltung des Entgeltmodells im Individualzahlungsverkehr. Da diese Fragen noch nicht abschließend behandelt werden konnten, werden wir in dieser Angelegenheit gesondert auf Sie zukommen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. a. Telefonnummer bzw. unter der nachfolgenden Adresse zur Verfügung:

Deutsche Bundesbank  
Zentrale  
Kundenbetreuung Zahlungsverkehr (Z 23)  
Postfach 10 06 02  
60006 Frankfurt am Main  
Telefon: + 49 69 9566-8877  
Telefax: + 49 69 9566-50 8877  
E-Mail: [crm.zahlungsverkehr@bundesbank.de](mailto:crm.zahlungsverkehr@bundesbank.de)

DEUTSCHE BUNDESBANK  
Dr. Friederich      Edelmann



Beglaubigt:

Bundesbankamtsrat